



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 22. März 2012

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta,
Dr. Christophe Sarasin, Dr. Judith Natterer Gartmann,
Dr. Peter Rickli
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2009

(Unterstützungsabzug, § 35 Abs. 1 lit. b StG)

Sachverhalt

- A. In seiner Steuererklärung pro 2009 deklarierte der Rekurrent, X, unter anderem jeweils einen Unterstützungsabzug für seine Töchter B und C, welche die Steuerverwaltung nicht zuließ. Die Veranlagungsverfügung datiert vom 30. September 2010.
- B. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2010 erhob der Rekurrent Einsprache gegen diese Veranlagung mit dem Antrag, die Unterstützungsabzüge seien zu gewähren.

Mit Einspracheentscheid vom 24. November 2010 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Abzüge könnten mangels Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit und der Unterstützungszahlungen nicht gewährt werden.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 8. Dezember 2010 Rekurs. Der Rekurrent beantragt einzig die Gewährung des Unterstützungsabzuges für seine Tochter B. Er bemängelt, die von der Steuerverwaltung erwähnte Faustregel sei vorliegend nicht zielführend, da es sich bei seiner Tochter B nicht um eine alleinstehende Person, sondern um eine alleinerziehende Mutter mit drei Kindern handle.

In ihrer Vernehmlassung vom 25. März 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

In seiner Replik vom 6. Mai 2011 hält der Rekurrent an seinem Begehren fest und reicht weitere Unterlagen ein.

In ihrer Duplik vom 6. Juni 2011 hält die Steuerverwaltung an ihren Anträgen und an ihrer Begründung fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. November 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 8. Dezember 2010 (Datum des Poststempels: 9. Dezember 2010) ist somit einzutreten.
2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. November 2010 betreffend kantonale Steuern pro 2009 aufzuheben und den Unterstützungsabzug für seine Tochter B zu gewähren.

b) Nicht mehr streitig ist der Unterstützungsabzug für die Tochter C. Es ist somit einzig zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Unterstützungsabzug für die Tochter B zu Recht nicht gewährt hat.
3. Nach § 35 Abs. 1 lit. b StG werden vom Einkommen abgezogen: CHF 5'500.00 für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach § 35 Abs. 1 lit. a StG oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c StG gegeben ist.
4. a) Im vorliegenden Fall ist streitig, ob die Tochter des Rekurrenten unterstützungsbedürftig ist und ob ein genügender Zahlungsnachweis für allfällige Unterstützungsleistungen vorliegt. Die Tochter des Rekurrenten hatte im Jahr 2009 ein Einkommen von insgesamt CHF 40'299.00 und ein Reinvermögen von CHF 57'417.00 (vgl. Veranlagungsprotokoll zu den kantonalen Steuern pro 2009 von B). Die Steuerverwaltung ist der Ansicht, dass aufgrund dieser Ausgangslage die Unterstützungsbedürftigkeit nicht ausgeschlossen werden könne. Dass die Tochter des Rekurrenten CHF 6'000.00 in die Säule 3a einbezahlen konnte, sei jedoch ein Indiz, dass sie nicht auf die Unterstützung des Rekurrenten im Umfang von rund CHF 7'000.00 angewiesen war. Zudem habe das Vermögen der Tochter des Rekurrenten im fraglichen Jahr um CHF 22'118.00 zugenommen. Wer in einem Jahr Vermögen in diesem Umfang bilden könne, sei offensichtlich nicht unterstützungsbedürftig.

b) Unterstützungsbedürftigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, d.h. unabhängig von ihrem Willen längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist. Die Tochter des Rekurrenten hat finanziell für sich und ihre drei Kinder aufzukommen. Ihre Kinder müssen daher für die Berechnung des Bedarfs mit einbezogen werden. Für die Deckung der notwendigen Lebenskosten für die gesamte Familie genügt ihr Jahreseinkommen von insgesamt CHF 40'299.00 offensichtlich nicht. Der Einwand der Steuerverwaltung, wer Geld für die freiwillige berufliche Fürsorge aufwende, könne nicht bedürftig sein, ist in dieser Allgemeinheit nicht haltbar. Für die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit muss auf den theoretischen Bedarf abgestellt werden. Wofür die unterstützte Person ihr Geld aufwendet, ist für die Frage, ob sie unterstützungsbedürftig ist, nicht relevant.

c) Zur Feststellung der Bedürftigkeit hat die Steuerverwaltung eine Faustregel entwickelt, wonach jemand bedürftig ist, sofern das Einkommen CHF 15'000.00 und das Vermögen CHF 50'000.00 nicht überschreitet. Ob diese tiefen Ansätze verhältnismässig sind, kann vorliegend offen bleiben. Denn selbst mit diesen tiefen Ansätzen ist das Vermögen der Tochter des Rekurrenten unter Berücksichtigung ihrer Pflichten gegenüber ihren Kindern unter der von der Steuerverwaltung gesetzten Limite. Ob es einen Vermögenszuwachs gegeben hat, ist bei diesem kleinen Vermögen nicht relevant. Die Tochter des Rekurrenten ist somit unterstützungsbedürftig.

d) Weiter bestreitet die Steuerverwaltung, dass die vom Rekurrenten eingereichten Belege als Zahlungsnachweis genügen. Praxisgemäss sind bei Unterstützungsleistungen ins Ausland hohe Anforderungen an den Nachweis zu stellen. Diese strenge Praxis gilt für Unterstützungsleistungen in der Schweiz nicht. Es genügt, wenn die steuerpflichtige Person eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungsleistungen und auf Verlangen Zahlungsbelege vorlegt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 213 N 57). Der Rekurrent hat eine Aufstellung eingereicht, welche Zahlungen er getätigt hat. Zudem hat seine Tochter schriftlich bestätigt, dass sie von ihm im Umfang von CHF 7'000.00 unterstützt wurde. Diese Belege genügen im vorliegenden Fall den Anforderungen an den Zahlungsnachweis.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Tochter des Rekurrenten unter Berücksichtigung ihrer Kinder als bedürftig zu qualifizieren ist. Mit der eingereichten

Aufstellung der getätigten Leistungen und der Bestätigung der Tochter konnte der Rekurrent den Zahlungsnachweis erbringen. Der Rekurs ist somit gutzuheissen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird gutgeheissen.
 2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.